

Ausfertigung



Amtsgericht

Osnabrück

Geschäfts-Nr.:

42 C 79/10 (2)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

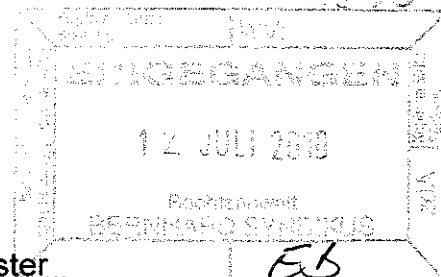
Verkündet am: 08.07.2010

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



des Herrn

Münster

gesetzlich vertreten durch

Frau

und

Herrr

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Herrn Olaf Tank, Averdiekstr. 7, 49078 Osnabrück

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Syndikus, Veterinärstr. 11.,
80539 München

hat das Amtsgericht Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2010 durch

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Der Streitwert wird auf bis 300,00 € festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung von 46,41 € nebst Zinsen für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Anlass der Verteidigung gegen die mit Schreiben des Beklagten vom 15.06.2009 für die Firma Content Services Ltd. geltend gemachte Forderung von 138,00 €.

Die Klageforderung ist aus keinem erdenklichen Rechtsgrund begründet.

Diese Beurteilung ergibt sich auf der Grundlage des eigenen Vorbringens des Klägers, er habe sich nicht auf der Kosten auslösenden Internetseite der Firma Content Services Ltd. angemeldet.

Auf der Grundlage dieses Vortrages bestehen vertragliche Ersatzansprüche des Klägers schon deswegen nicht, weil vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen demnach gar nicht bestanden haben. Der Kläger will sich zu keinem Zeitpunkt auf der inkriminierten Internetseite der Firma Content Services Ltd. angemeldet haben.

Auch auf deliktische Ansprüche kann der Kläger seine Klageforderung nicht stützen. Der Vorwurf, der Beklagte habe ihm gegenüber einen versuchten Betrug begangen bzw. habe zum versuchten Betrug seines Auftraggebers Beihilfe geleistet, ist nicht bewiesen. Dieser Vorwurf wäre nur dann gerechtfertigt, wenn feststünde, dass der Beklagte wusste, dass der Kläger sich nicht angemeldet hatte, er ihm also mit dem Anspruchsschreiben wahrheitswidrig vorspiegeln wollte, eine derartige Kosten auslösende Anmeldung läge tatsächlich vor. Für diese Feststellungen müsste bewiesen werden, dass der Beklagte bzw. seine Auftraggeber unberechtigt oder manipulativ an die Daten des Klägers gelangt sind und diesen Umstand für das Forderungsschreiben ausnutzten. Eben dies ist aber unbewiesen. Ebenso gut ist möglich, dass ein Dritter ohne Wissen und Zutun des Beklagten oder der in seinem Umfeld Handelnden die Daten des Klägers eingegeben hat, etwa um diesen zu schädigen. Schließlich ist auch

die Möglichkeit, dass doch der Kläger selbst sich angemeldet hat, nicht zwingend auszuschließen.

Eine andere Beurteilung ist nicht deswegen gerechtfertigt, weil der Beklagte die zunächst geltend gemachte Forderung nicht weiterverfolgte, nachdem der Kläger diese durch seinen Prozessbevollmächtigten hat zurückweisen lassen. Dieses Vorgehen des Beklagten lässt nicht zwingend darauf schließen, dass dieser von vornherein darüber informiert war, dass die geltend gemachte Forderung tatsächlich gar nicht bestand. Vielmehr können auch schlichte wirtschaftliche Gründe Auslöser für dieses Verhalten gewesen sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kläger den Beklagten wegen der ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann, weil er den Nachweis, der Beklagte habe betrügerisch gehandelt, nicht führen kann. Allein die Tatsache, dass das Vorgehen des Beklagten - auch dem Gericht - einigermaßen bedenklich und zweifelhaft erscheint, rechtfertigt diesen Vorwurf nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Ausgefertigt
Osnabrück, 08.07.2010

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

